

Statuten des Vereins «Sauna Garten Allenmoos»

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3	Mitgliedschaftsarten	3
Art. 4	Erwerb	3
Art. 5	Austritt.....	4
Art. 6	Verlust	4
Art. 7	Ausschliessung.....	4
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten.....	4
Art. 9	Anspruch auf das Vereinsvermögen.....	4
Art. 10	GönnerInnen.....	4
III.	Mittel sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 11	Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 12	Weitere Mittel	5
Art. 13	Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 14	Haftung.....	5
IV.	Organisation	5
Art. 15	Organe	5
A.	Generalversammlung	6
Art. 16	Vereinsversammlung.....	6
Art. 17	Vorsitz, Stimmzähler und Protokollführung.....	6
Art. 18	Beschlussfähigkeit	6
Art. 19	Traktanden	7
Art. 20	Stimmrecht.....	7
Art. 21	Beschlussfassung.....	7
Art. 22	Befugnisse.....	7

Art. 23	Urabstimmung.....	8
B.	Vorstand	8
Art. 24	Zusammensetzung.....	8
Art. 25	Amtsdauer	8
Art. 26	Einberufung	8
Art. 27	Beschlussfassung.....	9
Art. 28	Befugnisse des Vorstandes.....	9
C.	Revisionsstelle	10
Art. 29	Wahl, Amtsdauer und gesetzliche Voraussetzungen	10
D.	Interne Rechnungsrevisoren	10
Art. 30	Wahl, Amtsdauer und Aufgaben	10
E.	Kommissionen und Fachgruppen.....	10
Art. 31	Wahl, Amtsdauer und Aufgaben	10
V.	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 32	Vereinsjahr	10
Art. 33	Auflösung und Liquidation	10
Art. 34	Eintragung in das Handelsregister.....	11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Sauna Garten Allenmoos

besteht mit Sitz in Zürich seit dem Jahr 1898 ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. die Erhaltung und Pflege der in seinem Eigentum sich befindlichen Gebäuden, Sauna, Wellnessanlagen, Mehrfamilienhäuser sowie Familiengärten auf der Liegenschaft Parzelle OE 6202;
- b. das Erhalten und Stärken der Gesundheit und des Wohlbefindens von Körper, Geist und Seele durch naturgemäss Lebensweise;
- c. das Vorbeugen gegen Beschwerden und Krankheiten;
- d. das Fördern von Naturheilverfahren, Komplementär- und Erfahrungsmedizin und der biologischen Herstellung von Nahrungsmitteln und der Vollwerternährung;
- e. den Schutz der Umwelt;
- f. den Betrieb der Sauna und Wellnessanlagen, Vermietung von Wohnungen und Verpachten von Familiengärten;
- g. die Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen;

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitglieder: Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Altersjahres.
2. GönnerInnen: Siehe Art. 10

Art. 4 Erwerb

¹Natürliche Personen können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Der Entscheid des Vorstandes wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt, im Fall der Aufnahme unter Beilegung der aktuellen Statuten.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann nur auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

² Die schriftliche Austrittserklärung ist spätestens Ende November des Austrittsjahrs dem Vorstand zuzustellen. Für die Fristenwahrung gilt der Poststempel.

³ Ein austretendes Mitglied bleibt bis zum Jahresende beitragspflichtig und haftet für seinen ausstehenden Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt für natürliche Personen mit deren Tod.

Art. 7 Ausschliessung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied - nach vorheriger Anhörung - aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder unehrenhaften Handlungen, ausschliessen.

² Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

³ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz erstmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten

Mit dem Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Konkursöffnung oder Löschung im Handelsregister endet die Vereinsmitgliedschaft. Es erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 GönnerInnen

¹ GönnerInnen sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

²GönnerInnen haben an der Vereinsversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht.

³Sie zahlen jährlich einen vom Vorstand festgelegten Mindestbetrag.

III. Mittel sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Mitgliederbeiträge

¹Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen zu begleichen (= Verfallstag nach Art. 102 Abs. 2 OR).

²Neue Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

³Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

⁴Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, aus der Vermietung von Räumlichkeiten, durch private und öffentliche Beiträge (insbesondere von Gemeinwesen) und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

¹ Mitglieder kommen in Genuss von ermässigten Preisen:

1. bei der Benutzung von Sauna, Luft- und Sonnenbad, und
2. bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen und Kursen.

²Bei der Verpachtung von freien Gartenparzellen werden Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern bevorzugt.

³Vorstandsmitglieder haben zu eigenen Veranstaltung kostenlosen Zutritt. Bei Exkursionen und Ausflügen zahlen sie jedoch die normalen Preise.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird;

- D. die internen Rechnungsrevisoren, sofern solche bestellt werden;
- E. Kommissionen und Fachgruppen, sofern solche bestellt werden.

A. Generalversammlung

Art. 16 Vereinsversammlung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs.

²Der Vorstand, ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder gegebenenfalls die Revisionsstelle können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

³Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder mit eingeschriebener Post spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge und Anfragen zu stellen. Solche Anträge und Anfragen sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand zugestellt wurden.

Art. 17 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollführung

¹Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

²Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

³Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁴Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

²Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 19 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichtscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁴ Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner bzw. seiner eingetragener Partnerin oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 22 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Traktandenliste;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
3. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
4. Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder;
5. Wahl der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
6. Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
7. Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der internen Rechnungsrevisoren;
8. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 dieser Statuten;
9. Verkauf und Erwerb von Grundstücken sowie dingliche, obligatorische, rechtliche und tatsächliche Belastungen von Grundstücken;
10. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
11. Abänderung der Vereinsstatuten sowie Erlass und Änderung von Reglementen;

12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
13. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 23 Urabstimmung

¹ Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder auf dem schriftlichen Weg.

² Die Urabstimmung kann verlangt werden:

1. von der Vereinsversammlung durch Mehrheitsbeschluss;
2. vom Vorstand;
3. von der Revisionsstelle;
4. von einem Zehntel der Mitglieder.

³ Für die Anordnung und Durchführung der Urabstimmung ist der Vorstand zuständig. Die Urabstimmung ist spätestens 30 Tag nach dem gefassten Beschluss oder dem eingereichten Begehren anzuordnen.

⁴ Massgebend ist das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben höhere gesetzliche und statutarische Quoten.

B. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Vereinsmitglieder, die folgende Funktionen ausüben:

1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
3. dem Kassier bzw. der KassiererIn
4. dem Aktuar bzw. der Aktuarin
5. Übrige Aufgaben (z.B. Familiengärten, Verantwortliche/r Liegenschaft u.dgl.).

² Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25 Amtsdauer

Die von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 26 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er bzw. sie mit einer zweiten Stimme.

² Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 28 Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten für laufende Geschäfte;
4. Abschluss, Abänderung und Auflösung von Miet-, Arbeits- und Kreditverträge sowie Notariatsgeschäfte. Hierfür handelt zwingend der Präsident bzw. die Präsidentin und ein zweites Vorstandsmitglied, welche im Handelsregister eingetragen sein müssen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
5. Abschluss, Abänderung und Auflösung von Benutzungsverträgen und sonstigen Verträgen mit Dritten;
6. Einberufung der Vereinsversammlung;
7. Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
8. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
9. Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den aktuellen Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
10. Ausarbeitung von Reglementen;
11. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, der Kassier bzw. die KassiererIn und der Aktuar bzw. die Aktuarin führen Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 29 Wahl, Amtsdauer und gesetzliche Voraussetzungen

¹ Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

D. Interne Rechnungsrevisoren

Art. 30 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Sofern der Verein gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

² Mindestens zwei der gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

E. Kommissionen und Fachgruppen

Art. 31 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Die Mitglieder werden vom Vorstand auf eine bestimmte Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Kommissionen und Fachgruppen konstituieren sich selbst.

³ Der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Kommissionen und Fachgruppen richtet sich nach dem Vorstandsbeschluss und den erlassenen Reglementen.

⁴ Sie erstatten dem Vorstand periodisch und zuhanden der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 21 Abs. 2.

² Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Eintragung in das Handelsregister

¹ Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen lassen.

² Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden und ersetzen alle bisherigen Statuten in allen Teilen.

Ort, Datum:

Zürich, 7. Mai 2022

Der Präsident:

Heinz Jung

Die Aktuarin:

Sabine Neuenschwander